

oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe gegen ihn verhängt ist, bei einer Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst- einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit be- rechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensions- berechnete Dienst Einkommen nicht übersteigen.

6. (§ 13.) Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstes gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vertheidigung erst nach dem Eintritte in den Staatsdienst statt- gefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an ge- rechnet.

7. (§ 19.) Abgeändert durch Gesetz v. 20. März 1890. (Central- blatt 1890 S. 253.) Mit königl. Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in d. §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1) die Zeit während welcher ein Beamter

a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fun- giert, in Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden oder

b) im Dienst eines fremden Staates gestanden hat;

2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstel- lung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

NB. Das Probejahr wird angerechnet. (§ 14c.)

## Über die Berechtigungen der höheren Lehranstalten Preussens.

### I. Im Civildienste.

#### Das Reifezeugnis

##### A) eines Gymnasiums berechtigt:

1) zum Universitätsstudium und zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst,

2) zum Studium des Bau- und Maschinenfachs auf den Königl. technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen und zu den Staatsprüfungen des Hochbau-, Bau-, Ingenieur- u. Maschinen- wesens,

3) zum Studium auf den Königl. Bergakademien zu Berlin, Clausthal, der mit der Königl. techn. Hochschule zu Aachen verb. Bergbauabteilung und zu den Prüfungen für die oberen (technischen) Ämter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,

4) zum Studium auf den Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden und zu den Prüfungen für die oberen Stellen des Königl. Forstverwaltungsdienstes. (Auch im reitenden Feldjäger- korps, sofern das Abitur.-Zeugnis eine „unbedingt genügende Zensur in der Mathematik“ aufweist),

5) zu den Prüfungen für die höheren Postverwaltungsstellen (vom Postsekretär an).